

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 53/13 B

L 8 SO 784/11 (Thüringer LSG)
S 14 SO 6980/09 (SG Gotha)

W kreis,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt H ,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 25. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20 479,86 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger macht einen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte für in der Zeit vom 2.4.2007 bis 31.8.2010 an einen Hilfebedürftigen geleistete Eingliederungshilfe geltend. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gotha vom 15.3.2011; Urteil des Thüringer Landessozialgerichts <LSG> vom 25.7.2013*). Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde und macht einen Verfahrensfehler geltend. Das LSG hätte den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zum Rechtsstreit notwendig beiladen müssen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Entscheidung auf der unterbliebenen Beiladung beruhe.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 3 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdebegründung lässt eine nachvollziehbare Begründung dafür vermissen, weshalb ein Fall der notwendigen Beiladung vorliegen soll. Allein, dass in den Entscheidungsgründen des LSG-Urteils der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erwähnt wird - zudem in einem anderen, nicht auf die Frage der Beiladung bezogenen Kontext - und sich der Beschwerdeführer darauf bezieht, genügt nicht den Anforderungen an eine schlüssige, rechtlich nachvollziehbare



Beschwerdebegründung. Darüber hinaus hätte der Beschwerdeführer im Einzelnen darlegen müssen, weshalb die ernsthafte Möglichkeit der vorrangigen Leistungsverpflichtung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Betracht kommt (*vgl nur BSG, Urteil vom 25.4.2013 - B 8 SO 16/11 R - RdNr 10 mwN*), die Entscheidung des LSG nach der Beiladung des Kommunalverbands für ihn also günstiger ausgefallen wäre. Auch daran fehlt es; allein die Behauptung, die Verurteilung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales wäre "durchaus in Betracht gekommen" reicht hierfür nicht aus.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung; die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a SGG iVm § 47 Abs 3, § 52 Abs 3 und § 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

